

17.) **Verordnung der Landesregierung,**
 die Abschoßverhältnisse mit dem Königreiche Polen betreffend,
 vom 27ten April 1820.

Won **EDLICH** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen &c. &c. &c.

In dem von Uns unterm 16ten August 1810. erlassenen Generali sind die Abschoßverhältnisse zwischen Unserm Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau dergestalt festgesetzt worden, daß

1.) aller Abschoß, sowohl von ererbtem, als von dem durch Auswanderung außer Landes gehenden Vermögen, so weit derselbe in landesherrliche Cassen fließet, in beiden Ländern gänzlich aufgehoben seyn, jedoch

2.) den Patrimonialobrigkeiten, welche ein zu Recht.beständiges Abschoßbefugniß erlangt haben, die Erhebung des hergebrachten, oder sonst festgesetzten Abschoß.Quanti von dem, aus ihrer Gerichtsbarkeit in das Herzogthum Warschau gehenden Vermögen, ferner nachgelassen bleiben solle, wenn sie nicht in einzelnen Fällen Noverfallen wegen gegenseitiger Abschoßbefreiung annehmen wollen; daß dagegen

3.) den Patrimonialobrigkeiten, welche ein solches Befugniß nicht dathun können, solches gegen das Herzogthum Warschau, unter dem Vorwande der Retorsion, auszuüben, nicht gestattet werden solle; daß ferner

4.) die an einem oder dem andern Orte, außer dem eigentlichen Abzugsgelde, etwa hergebrachten Abentrichtungen zu milden Zwecken oder sonstigen Abgaben, noch ferner beibehalten, und

5.) alle in diesen Angelegenheiten vorkommenden Expeditionen und Berichtserstattungen, zu welchen letztern die Untero brigkeiten in jedem eintretenden Falle, vor Erhebung des Abschoßes, verbunden sind, in beiden Ländern, ohne Abforderung einiger Sperteln, bewerkstelliget werden sollen.